

Allgemeine Hinweise nach einem Verkehrsunfall

1. Verhalten an der Unfallstelle:

- Halten Sie sofort an und schalten Sie die Warnblinkanlage ein.
- Bewahren Sie Ruhe.
- Sichern Sie die Unfallstelle ab und leisten Sie Erste Hilfe.
- Sichern Sie Beweise durch Fotos, Kreide etc. und notieren Sie Namen und Anschriften von Zeugen.
- Räumen Sie bei Verkehrsbehinderung die Unfallstelle (Seitenstreifen, Fahrbahnrand).
- Rufen Sie im Zweifelsfalle die Polizei. Diese hält in erster Linie nur den Sachverhalt fest. Bei Personenschäden rufen Sie immer die Polizei.
- Füllen Sie gemeinsam den "Europäischen Unfallbericht" aus. Dieser ist genauso gut wie ein Polizeiprotokoll und kein Schuldeingeständnis. Geben Sie nie ein Schuldeingeständnis ab. Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz.
- Notieren Sie immer das **Kennzeichen** des gegnerischen Fahrzeuges, den **Namen** und die Anschrift des **Halters** aus dem Fahrzeugschein sowie den Namen und die **Anschrift** des gegnerischen **Fahrers**.

2. Verhalten gegenüber der Polizei:

Im Zweifelsfall ist es nicht anzuraten, der Polizei gegenüber Angaben zum Unfallverlauf zu machen - möglicherweise stehen Sie noch unter dem Schock des Unfalls. Sie wissen auch nicht, ob der Polizeibeamte Ihre Aussagen so protokolliert, wie Sie sie gemeint haben.

Machen Sie die notwendigen Angaben zu Ihrer Person, gegebenenfalls zum Alter des Fahrzeugs, zu Ihrer Fahrerlaubnis und verweisen Sie die Polizeibeamten darauf, dass Sie Angaben zum Unfallverlauf nachreichen. Sie sind nicht verpflichtet, sich zur Sache einzulassen, insbesondere wenn ein eventuelles Mitverschulden in Frage kommt. Aus Ihrem Schweigen können keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Sie können dem Polizeibeamten jederzeit sagen, dass Sie zunächst einen Anwalt befragen wollen.

3. Schadensabwicklung durch einen Rechtsanwalt:

Zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche können Sie einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beauftragen. Die Kosten hierfür hat grundsätzlich die Versicherung des Schädigers zu übernehmen. Die Gebühr Ihres Rechtsanwaltes berechnet sich aus dem Wert, den die gegnerische Versicherung reguliert.

4. Sachverständige zur Schadensfeststellung:

Ist der Schaden kein Bagatellschaden (Faustregel: erkennbar weniger als ca. 750,00 €) haben Sie grundsätzlich das Recht, zur Beweissicherung und zur Schadensfeststellung (Schadenshöhe, Wertminderung, Restwert, voraussichtliche Reparaturdauer) einen Sachverständigen Ihrer Wahl zu beauftragen. Die Kosten hierfür hat die Versicherung des Unfallverursachers zu übernehmen.

5. Reparatur von Unfallschäden:

Sie haben das Recht, den Unfallschaden in der Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Sollten Sie auf eine Reparatur verzichten wollen oder den Schaden selber beheben wollen, so erhalten Sie den im Gutachten festgestellten Schadensbetrag.

6. Verhalten der Versicherungen und Werkstätten:

Versicherungen haben das Interesse, Ihren Schaden möglichst gering zu halten. Oftmals wird daher versucht, den Schaden auf Ihre Kosten zu drücken. Zum Beispiel wird ein von der Versicherung beauftragter Sachverständiger den Schadenswert meist niedriger bewerten, als der von Ihnen beauftragte Sachverständige. Auch ist es nach unserer Erfahrung so, dass bei einer Regulierung durch Rechtsanwälte wesentlich seltener eine Mitschuld eingewendet wird und die Unfallregulierung deutlich schneller erfolgt. Gefährlich ist auch das sogenannte „Schadensmanagement“ durch Versicherungen, in dem diese Sie „unproblematisch“ auf eine „Vertragswerkstätte“ verweisen. Bei einer nicht vollständigen Schuldübernahme bleiben Sie im Streitfall auf den Kosten möglicherweise sitzen.

Geben Sie gegenüber der gegnerischen Versicherung keine Unfallschilderung ab. Diese kann leicht falsch gedeutet werden. Sie erschweren Ihrem Anwalt die Regulierung. Besser ist es, dem Anwalt den Unfall zu schildern, damit er Ihre Angaben in rechtlich einwandfreier Form der gegnerischen Versicherung melden kann.

Werkstätten haben ebenfalls ein Interesse daran, von der gegnerischen Versicherung eine Reparaturkostenübernahme zu erhalten. Mit dieser können die Werkstätten in Kostensicherheit reparieren. Problem kann es aber geben, wenn die Versicherung unnötige oder zusätzliche Rechnungspositionen feststellt. Besser für Sie ist es, einen unabhängigen Sachverständigen einzuschalten, der auch bei einer möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung stichhaltige Beweise liefert.